

Bodo Koglin

Die Berufung
eines Predigers nach
Hölkewiese
im Jahre 1710

nach der

*Acta vocationis ministri p[ro]p[ri]i
nauf Hölkewiese*

der Stadt Köslin
heute im Archiwum Państwowe w Koszalinie

© Dr. Bodo Koglin
Alle Rechte vorbehalten
Selbstverlag Berlin 2001

Vorwort

Die nachfolgende Übertragung eines Konvoluts von 36 handschriftlichen Blättern mit dem Titel „Acta vocationis eines Prediger nach Höltkewiese“ aus dem Archiwum Państwowe w Koszalinie¹ gibt einen Einblick in das ländliche Leben Hinterpommerns zur Barockzeit. Es ist einiges über die Stellung eines Dorfpastors zwischen Kirchenoberen, Patron und Gemeinde, über die Lasten der Bauern, aber auch über Sprache, Schrift, Maße und Münzen der Zeit zu erfahren.

Besitzer von Hölkwiese waren zu dieser Zeit

- die Witwe des Valentin von Lettow, Christina Maria von Puttkamer
- die Witwe des Obristlieutnants von Lettow, Barbara Johanna von Unruh auf Biall und Klein Schwirsen
- die Witwe des Regierungsrates Berndt von Mönchow, Magdalena Sophia von Köslin auf Groß Karzenburg
- die Stadt Köslin und
- die Herren Daniel Schultz und Sohn, deren Stand unklar bleibt.

Die Witwen lassen sich, der Sitte der Zeit entsprechend, durch männliche Verwandte vertreten; nur Frau von Mönchow schreibt ihre Briefe selbst.

Die Stadt Köslin hatte kurz nach 1700 in langwierigen Prozessen ihre Ansprüche auf Teile des Dorfes durchsetzen können und gehörte nun zu den „Interessenten“, die als Patrone für die Berufung des Pastors zuständig waren. Da in solchen Geschäften wohl erfahren spielt sie den Wortführer.

In Groß Karzenburg war zu dieser Zeit gerade die barocke Fachwerkkirche fertig geworden, noch drei Jahrhunderte später die schönste Kirche weit und breit. Man ahnt, warum die Frau von Mönchow auf Groß Karzenburg eine Beteiligung der Hölkwieser Interessenten an ihrem Kirchbau und die Annahme ihres Predigers anstrebte, wenn es auch der Stadt Köslin „recht seltsam“ vorkam, denn Hölkwiese besaß selbst eine Kirche. Ein eigener Prediger war ein Statussymbol; doch fiel es der Regierungsrätin sicher schwer, ihn alleine aus ihrem Dorf zu unterhalten. Merkwürdigerweise hört man nichts von der Witwe des Valentin von Lettow, die als einzige in Hölkwiese selbst wohnte und also am meisten betroffen war. Sie war wohl weniger emanzipiert oder vielleicht alt und hilflos?

Im Nachbardorf Groß Karzenburg wurde ein neuer Prediger berufen

Der Schriftwechsel beginnt mit einem Schreiben des Hinterpommerschen und Camminschen Konsistorium in Stargard vom 30. Juli 1709 an die Hölkwieser Interessenten. Unter Hinweis auf eine Bitte der Witwe des Regierungsrates von Mönchow auf Groß Karzenburg werden sie aufgefordert, sich am Groß Karzenburger Kirchbau zu beteiligen und den dortigen Prediger auch für Hölkwiese anzunehmen.

Es folgt am 23. Januar 1710 ein Brief von Bürgermeister und Rat der Stadt Köslin an den Herrn von Glasenapp, den Vertreter der Witwe des Valentin von Lettow. Man werde den Kämmerer Mölle nach *Sepöhlen, sonst Groß Cartzenburg genannt*², schicken, um den neuen Prediger zu hören.

Gefiel es nun Eu. Wollgebohren als dann auch da zu sein, könnten Sie mit unserem Hn. Deputato sich sonenthalb besprechen, und den Hn. Pastorem bewegen, daß Er dieselbige Predigt auch zu Höltkewiese hielte damit die dortige gemeine

¹ Staatliches Archiv zu Köslin

² Seepöhlen, ältere Bezeichnung für Groß Karzenburg

ihn gleichfalls hörte. Wäre nun an dem Hn. Pastore nichts zu desideren³, könte Er unmaaßgebl. vernomen werden, ob Er gegen Vorigen Gehalt auch die Holtkewiesische Gemeine curiren wolle.⁴

Bild 1: Schriftprobe aus dem Brief von Bürgermeister und Rat der Stadt Köslin

Herr von Glasenapp antwortet umgehend:

Hoch= undt Woll=Edle, hoch und Wollgelahrte
Hoch- und Wollweyse
Insonders hochwehrte Herren

Obgleich ich am künfftigen Montage alß d 27 dieses Zu Pöpel⁵ wegen Liefferung der Recruten Seyn muß, so laße ich mir doch gefallen am Sontage Zu Holtkewiese Zu seyn umb den Neuen Prediger nebst Euer Hoch= und Woll Edlen H. Deputato Zu hören, ich werde aber bitten daß der Herr Cämmerer Mölle von der Güte sey, und den H. Pastor dahin disponire daß Er Zu erst Zu Holtkewiese predige auff daß noch wiederumb etwas nach Hause gelangen möge, da es mir sonst Zu späte werden mögte wenn die letzte Predigt Zu Holtkewiese würde. Euer Hoch Edlen werden sonst unmaaßgeblich belieben dero Herren Deputirten mit einem guten und festen reverse So der Priester unterschreiben muß, Zu versehen, darmit nachmahlen Denen Holtkewieschen nichts wie vorhin könne angemiethet werden, undt laß ich dero hochvernünfftigen sentiments anheimb, ob nicht desgleichen ein förmlicher Vergleich mit der Frau Regierungs Rätthin Zu machen, wie vieles die Holtkewischen dem Pastori geben, und prastiren wollen und sollen.

Ich bin von der ganzen Sache nicht informiret, und verlaße mich also auf Euer Hoch= Wohl=Edlen, die da schon aller künfftigen besorglichen Wriblaußtigkeiten vorbringen werden, derhalben dem dieselbigem Göttlicher Gnade Obhutt befehle

und stets verbleibe

Euer Hoch= und WollEdlen, Hoch= und
Woll=weysen, Hoch= und Woll=gelahrten
Meinen HochZuEhrenden Herren

Rech, d. 24. Jan. 1710

³ Lat. desiderare = wünschen, vermissen

⁴ Rechtschreibung und Interpunktion wurden nicht geändert; unleserliche Stellen sind durch „_“ markiert

⁵ Auch "Bauerpöppeln", Ortsteil von Beßwitz im Kreis Rummelsburg

Bild 2: Unterschrift des Franz von Glasenapp

Die Kösliner machen Entwürfe

Weiteres erfahren wir aus dem Entwurf einer Übereinkunft zwischen allen Patronen und dem Pastor:

Lect. Cößlin in Senatu d. 31ten Jan. 1710

Nachdem die Hochwohlgebohrene Fr. N.N. v. Köllen Ihren Herrn Samuel Krell vor einen Priester nach Groß Cartzenbg. vociret, und die in Höltkewiese berechnigte Sämtliche Herrn Patronen gebührendt ansuchung gethan obmentionirten Groß Cartzenbg. Prediger auch die Seelen Cur Zu Höltkewiese an Zuvertrauen, so haben obgedachte Sämtliche Herren nachdem sich der H. Pastor concionnado⁶ zu Höltkewiese hören laßen, von denen vorbesagten Sämtlichen Patronen gedachten Dorfes wieauch deßen Einwohnern applausum gefunden wegen obgedachter zu bestellender Seelen Cur mit obgedachter H. Pastore dahin sich verglichen, daß dieser die Seelen Cur zu Höltkewiese nicht allein in Predigen, alle Sonn= und Festage, wie auch des Bußtages, Krönungßfeste auch Passionspredigten, sondern auch in allen einem Prediger obliegenden anderen geistlichen Handlungen vorrichten solle, und wollen, so wie Er auch vor Gott, in seinem Gewißen und sonst gemänniglich zuverantworten sich getrauen, wie Er den auch dabey angenommen vor die sämtlich obrigk. des Dorfes Höltkewiese als Patronen daselbst öffentlich zubitten, und ihnen sonst allen gebührenden Respect zuerweisen, Wogegen Sie Kraft dieser Versprechen Ihm alles dasjenige, waß laut beylage an Ordinairem gehabt als auch accidentien demselben hirmit ordiniret wird, unweigerlich zufließen zulaßen, und sol ihm dieses Instrumentum w__ Vocationi zugleich dienen. Wobey der H. Pastor zugleich verhiret, daß er weder daß Salarium Fixum noch die accidentien steigern, oder sonsten etwaß, es sey unter was vor einem Schein es immer wolle, fodren, sondern mit dem Angeschriebenen vergnüget seyn wolle. Uhrkundtlich ist dieses von allen unten geschriebenen Interessenten unterschrieben und Gesiegelt.

Geschehen zu Höltkewiese d. 1710

Bild 3: Kösliner Entwurf einer Übereinkunft

Der Entwurf einer Spezifikation „dessen, was der Pastor bekommen soll“ sieht so aus:

⁶ Lat. *conciire* = herbeirufen, hier herbeigerufen

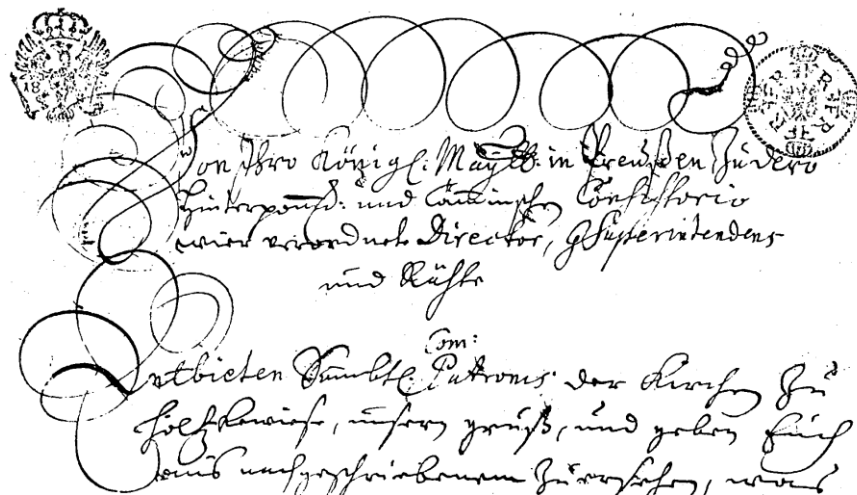


Bild 6: Zweiter Brief des Hinterpommerschen und Camminschen Konsistorium in Stargard

Von Ihrer Königl. Majest. in Preußen Zu Dehro
 Hinterpommersch- und Camminsches Consistorio
 wiew verordnete Director, Superintendens
 und Rächte

Entbieten Sämtlich Com=Patronis der Kirchen Zu Höltkewiese, unsren Gruß,
 und geben Euch aus nachgeschriebenen zu ersehen, was S. C. RRaht von
 Mönchowen Wittwe, wegen des neu-vocirten Predigers, Supplicando alhier ein-
 gegeben, und deshalb zu verordnen gebeten.

Als wir nun gegenwärtiges Mandat; darauf an Euch erkand, Solchemnach be-
 fehlen Nahmens Sr. Königlichen Majest. Uns. Allergnädigtem Herren wiew Euch
 hiermit Ernstlich, auf Supplicantierung Vorbrungen und gesuch inner der ersten
 8 Tagen Euch Zu erklehren, und Euer Uhrsachen warumb ihr nicht consentiren⁷
 wollet, anzuzeigen; Sub comminati⁸ daß Ihr sonst nicht weiter Domus⁹ gehört
 werden sollet wornach euch habt Zu achten.

Königlich waren zu diesem Zeitpunkt die Brandenburgischen Lande erst seit 9 Jahren; am 18. Januar 1701 hatte sich Friedrich I. selbst in Königsberg zum König in Preußen gekrönt; der Ton war schon echt preußisch, doch noch waren die Beamten beeinflussbar. Denn die Dame in Groß Karzenburg, Frau Magdalena Sophia von Köllen, verwitwete Regierungs-Rätin von Mönchow, hatte offensichtlich gute Beziehungen nach Stargard! Um Zweifel auszuschließen, erhielten die Kösliner auch gleich eine Kopie des Schreiben, welches die Regierungs-Rätin an das Konsistorium gerichtet hatte, das ihre kraftvoller Unterschrift zeigt, Bild 7.

⁷ Lat. consentire = sich einigen

⁸ Lat. comminatio = Drohung

⁹ Lat. Domus = Haus

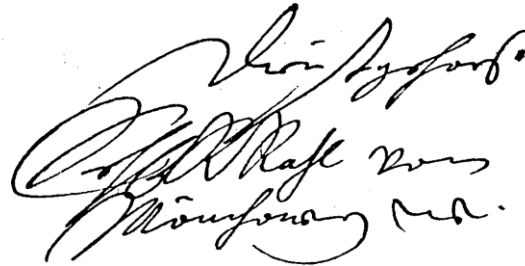


Bild 7: Unterschrift der Frau Magdalena Sophia von Köllen, verwitwete Regierungs-Rätin von Mönchow

Die Kaufleute in Kößlin zeigten Wirkung und schrieben an dem Herrn Pastor:

*WolEhrwürdiger, andächtiger und Woll-
gelahrter, insonders Hochgeehrter
Herr Pastor!*

*Gleichwie wir keine Lust zum Streit haben, also wollen wir über Uhhlen¹⁰
Pastoris Vorschlägen mit dem H. v. Glasenapp von Reetz, als vormunde des H.
Obristl. v. Lettowen, und anderen H. Interessenten aus der Sache conferiren,
und dieselbe mit nechstem billigmäßig Zum Stande zu bringen bemühet seyn,
aber von der Fr. Reg. Rätin v. Mönchowen nur gar nicht wider recht und alle
observance¹¹ zwingen laßen, welches Wir auch bereits auf das von Ihr am 22ten
Jan. extrahirte¹² uns aber allererst am 10ten hujus infinuirte mandat dem
HochgeE. Consistorio angezeigt.*

Verbleiben

Cößlin

d. 15. Febr. 1710.

Uhhlen¹³ Pastoris

*Dienstwilligster
Bürgerm. Und Rath
der Stadt Cößlin*

Dem Konsistorium gegenüber wurden sie noch deutlicher:

*Es kommt uns recht seltsam vor, daß die Fr. Regierungs-Rätin v. Münchowen
uns zu ihrem Cartzenburger Prediger zwingen will, selbigen mit anzunehmen,
da sie doch dazu nicht das geringste Fundament hat, indem Höltkewiese dem
Dorf Cartzenburg niemals eingepfarret gewesen, sondern eine Zeit lang von
dem Falckenhagener Priester curirt worden. Doch wollen wir freywillig und
ohne jenigen Zwang den von Ihr new vocirten Prediger H. Samuel Colellen,
weil er ein Mann von guter Gelehrsamkeit und anständlichem Leben und Wan-
dels seyn soll, mit zum Prediger zu Höltkewiese, wenn Er sich mit dem was der
Falckenhagener Priester genoß, und nicht uns unwissen gesteigert hat, vergnü-*

¹⁰ Eine noch nicht entzifferte Höflichkeitsformel

¹¹ Lat. *observantia* = Hochachtung

¹² Lat. *extrahere* = herausziehen, hier abgesandte

¹³ siehe ¹¹

get, annehmen, und desfalls mit Ihm mit nechtem conferiren, bitten indeß dieses ad acta nehmen zu lassen

Verbleiben
Ew. Hochw. Hochwollgeb.
HochEhrew. und HochgeE.
Gunsten
Dienstwilligster

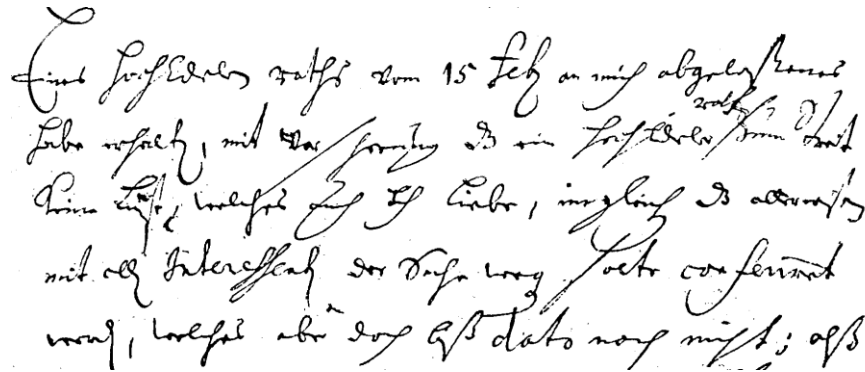
Sämptl. Patroni des Dorfes Höltekewiese,
in Specie Bürgermeister
und Rath der Stadt Cößlin

C

Seel. H. Kögl. Rath von Münchows Fr. wittbe

Jawohl, wenn ihr uns schon zwingt, bitte das zu den Akten nehmen und eine Kopie für die Dame! Aus Stargard aber kam schon mit Datum 19. Februar die Bestätigung, daß zu den Akten genommen worden sei.

Nun gingen die Verhandlungen zügig weiter. In einem Brief vom 12. März 1710 jammert der Pastor über die doppelte Arbeit und schwere Müh, die er auf sich nehme, nicht ohne auf seine guten Beziehungen zum Domprobst und der Regierungsrätin zu verweisen.



Handwritten manuscript snippet in cursive script, likely a letter from a pastor dated March 15, 1710. The text is partially legible and discusses matters related to church and administrative affairs.

Bild 8: Ausschnitt aus dem Schreiben des Pastors vom 15. März 1710

In Köslin wird die Spezifikation erneut begutachtet und bemängelt, daß die Frau Regierungsrätin selbst von ihrem Hofe kein Meßkorn geben will und auch die anderen Herrschaften sich zieren, was der Gutachter ad § 3

vor Recht nicht erkennen kann, weil es klar wieder die Kirchen=Ordnung und wieder alle Billigkeit, den auf solche ahrt der priester darben muß, wo Er nuhr mit allerhand unanständlichen Handel und Wandel seyn Brodt suchen will, wie der voriege auch oftenß thun müßen.

Ad § 5 kommt er auf die leidige „Scheffel“-Frage zurück, die schon im vorangegangenen Schriftwechsel eine Rolle spielte: Ist der Rummelsburger oder der Bublitzer Scheffel anzuwenden? Tatsächlich wurde erst 1714 in Preußen der Scheffel auf das Berliner Maß (54,961 l) vereinheitlicht; vorher hatte jede Stadt ihr eigenes Hohlmaß, wobei sich teilweise die Scheffel für Roggen und Hafer unterschieden. In Höltekewiese hatten sich die „Interessenten“ schon früher einmal geeinigt, was aber nur noch der „Gutachter“ wußte. In ähnlich Weise wurden Eier, Wurst und Brot nur noch in Geld abgegolten, ad 6:

Weil es viel Streit wegen der Eyer, ob solche frisch oder faul, desgleichen auch die Würste, so einßtheiß fast nicht zueßen gewesen, auch daß Brodt im theurer Zeit sehr grob gefallen, ist folgendes durch einen Vergleich zu Gelde geschlagen und muß der Pastor sich damit vergnügen.

Die endgültige Vereinbarung

Die letzten Blätter der Acta vocationis enthalten die eigentliche Urkunde, genauer eine Kopie der Urkunde mit „Spezifikation“ als Anhang. Zunächst die fromme und historisch weit ausholende Urkunde:

Wier Sämtlichen interessenten des Dorfes Höltkewiese und Patroni daselbst uhr kunden und bekennen hiermit, das nach dehm der wollEhrwürdige und Wolgelehrte Herr Samuel Colell, wolberufener Prediger Zu Groß Cartzenburg sich Zu Höltkewiese concionando höhren lassen, wier auch an seiner emdition¹⁴ und gaben nichts Zu desideren gehabt, wier schlüssig geworden ihn auch Zum Prediger nach Höltkewiesen Zu berufen. Gestalt wier den denselben Zu solchem Ambt im nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyenigkeit Kraft dieses, wie solches rechts und gewohnheit wegen sich gebühret, vociren, als und dergestalt, das die Christliche Gemeine des orthes mit dem weisen unverfälschten worthe Gottes auß der Schrifth der heilig Prophet, Apostel und Evangelisten, als auch ihm Creuz Istraelis, wie und dehrenstelle, und dehs dreyen Haupt Symbolis, der ungeendert Augstburgsch Confession so anno 1530 dem glorwürdigsten Kayser Carolo Vtn übergeben, und den dieser Lande Kirchenorde und Agendis, wienach dem in Anno 1593 publicirten Bekanntniß überall conform und gemäß ist, nebst welcher austheilung der hochheiligen Sacramenten nach Christi einsetzung __ichen und verfahren, die Kranken fleißig besuchen und seiner anvert-rauten gemeine in diesen und anderen geistlichen übungen Zu Sehlerbauung mit gutem exempel vorgehen, alle ärgerniß vermeiden, irsalen, corriptelen und Spaltungen gänzlich müßig gehen, keiner verführerischen Lehre Zugethan seyn, weniger dieselbe öffentlich Spagiren und lehren sondern sich allentfalls im Lehre und Lobe Dergestalt bezeugen Alle, wie es einem getreuen Prediger Ambt und gewissens halber obliegt. Dagegen versprechen wier ihm in Seinem Ambte kräftig Schutz wieder männigliches überfahren, und alles dasjenige, was in beylage A verglichen gemäß solln dehnen einwohnern des Dorfes anzudenlen.

Sign. Höltkewiese d. Mart. 1710

¹⁴ Lat. ?

Inm Schrift der Königl. Propst, Apostel und
 Evangelist, als mit dem Bräutigam Israelis,
 sein ist bezeugt, und auch durch seine
 symbolis, der Königin durch die Königl. Confes-
 sion Bau 1530 dem glorwürdig, Kaiser Carolus 4^{te}
 übergeben, und dem Kaiser Carolus 5^{ten}
 und Agendis, wann auf dem in A^o 1593. publicir-
 ten Bekanntnis überall conform und gemäss
 ist, nach seiner ausführliche der heiligen
 Sacramenten nach Christi einsetzung nicht
 und versehen, die Kranchen schriftlich bezeugt

Bild 9: Ausschnitt aus der Urkunde

Und die „Spezifikation“:

Lect. Cößlin d. 21ten Mart. 1710

Demnach wir sämmtliche Interessenten des Dorfes Höltekewiese und Patroni daselbst den WollEhrwürdigen und Wollgelahrten Herren Samuel Colellen, wollberufenen Prediger Zu groß Cartzenburg, auch am heütigen Tage nach Höltekewiese berufen und vociret, so ist wegen seines Gebührs und accidentien folgender Vergleich nachgesetzter maßen verabredet und feste geschlossen.

1. Hat der H. Pastor in jedem Falle eine Hufe Landes zu Höltekewiese, in den grentzen und mahlen, wie solche vor alters dazu gewidmet, Zu nutzen und Zugebrauchen, auch selbige nach seinem belieben an andere Zuverheüren.
2. Giebet die Frau Barbara Johanna Unruhen, verwittwete Fr. Obristl. Von Lettowen, auf Biall und Kleinen Schwirsen, dem H. Pastori zwar nichts, Ihre Hierselbst wohnenden Leute aber müssen das Ihrige gehörig abtragen.
3. Seel. Herren Valentin von Lettowen nachgelaßene Frau Wittwe ist schuldig, dem Hn. Pastori von Ihrem Hofe an Korn und Zwar nach Rummelsburgscher maße 2½ Scheffel Rocken und 4 Strichmaaß Habern.
4. H. Daniel Schultz aber nebst dessen Hn. Sohn 2 Scheffel Rocken und 2 Scheffel Habern durch ihren InstMann Zuentrichten, und jährlich Zugeben.
5. Die Bauren müssen demselben von jeder Hufe Landes ½ Scheffel Rocken und 1 Scheffel Haber nach Rummelsburgscher maaße abführen.
6. Hat Er von einem jedwedem Vollhüfner oder Bauern, er Habe 1 oder 2 Hufen im gebrauch anstaht Wurst, (2) Eyer, (3) Brods und (4) opfer gleich seinen Vorfahren, 6 Pfund Z__ar jährlich im Herbst zu empfangen. Von einem Halbhüfner aber nur von allem die Helpfte.
7. Ein InstMann giebet mit der Frauen 6 Sg. Wenn aber die Frau oder der Mann verstorben, so giebet das überbliebene Theil in allem nur 3 Sg.
8. Ein Vollhüfner führet dem Hn. Pastori jährlich ein Fuder Holzt, ein Halbhüfner aber nur 1 Fuder ein jahr umb das andere.

9. *Wenn ein Kind getauft wird, hat der H. Pastor vor die Vorbitte, Danksagung und Taufe 9 Sg, dan auch einen Braten und eine Kanne Bier, oder für die zuletzt accidentien an gelde 6 Sg Zuempfangen.*
10. *Wenn aber ein Herren-Kind Zu taufen, so stehet Ihm frey 1 Rthler davor /: fals die Person nicht gar Zu arm, dehro armuth auch notorisch, als in welchem casu der H. Pastor die Helfte Zunehmen hat :/ auch anstath des Beicht pfennings, wenn Sie Zum ersten mahl Zum nachtmahl gehet, 1 Rthler Zufordern, jedoch nur von den freyen Leüten, nicht aber von den Unterthanen, als welche solchenfals von allen nur die Helfte Zugeben schuldig sind.*
11. *Vor eine Trau-Predigt und vor die aufkündigung hat der H. Pastor 1 Rthler ingesamt und anstath des Braten und Cöchelen Biers 6 Sg zufodern¹⁵. Fals es aber notorische arme Leüte seyn nur von beyden die Helfte.*
12. *Wer von den freyen Leüten eine Leichen=Predigt Zuhaben verlanget, muß dem H. Pastori dafür 1 Rthlr Zahlen, auch für die Vorbitte, Danksagung und Singen 9 Sg, die unterthanen aber geben vor die Leichen=Predigt nur die Helfte, doch sind sie schuldig, vor die Letzte arbeit gleich den freyen 9 Sg Zuentrichten.*
13. *Diejenigen Unterthanen, und Einwohner so in Krankheiten den H. Past. fodern und das Heilige Abendmahl verlangen, müßen Ihn durch eigene Fuhr holen laßen und demselben davor 6 Pollnische Düttchen¹⁶ Zahlen, sollte aber der patient keine eigene anspannung haben, oder notorisch arm seyn, und dennoch nach dem Heiligen abendmahl ein Hertzliches verlangen tragen, so ist der H. Pastor gehalten, mit eigener Fuhr vor besagte 6 Pollnische Düttchen hierher Zukommen und demselben Sacra Zu administriren.*
14. *An Beichtgelde hat Er von jedem aus der Gemeinde 1 Bromberger¹⁷ oder 2 Dreyer, wovon der H. Pastor Wein und Brod hält, Zuempfangen, jedoch wird durch obstehendes alles keinem der Freyen und Unterthanen verboten, seine milde Hand gegen Ihren Seelsorger aufZuthun, vielmehr einjeder erinnert, mehr besagten H. Pastorem nicht allein Zu lieben und ZuEhren, sondern auch demselben nach dem Vermögen, daß Ihnen der Höchste Gott durch seinen Segen mitgetheilet, gutes zu erweisen, und dadurch die göttliche Belohnung Zugewarten.*

Höltkewiese, d. Marty. 1710

Danksagung

Mein Dank gilt Margret Ott, die mich auf die „Acta vocationis eines Prediger nach Höltkewiese“ im Archiwum Państwowe w Koszalinie aufmerksam machte.

¹⁵ Im Original fehlt das „r“

¹⁶ Von poln. Dudek = Wiedehopf, spöttische Umdeutung des polnischen Adlers, Bezeichnung für den polischen Dreigröschler

¹⁷ Oder Dreipölker. Nach der polnischen Hauptmünzstätte Bromberg benannte geringwertige Dreier-Groschen, die nur noch einen Teil des ursprünglichen Wertes hatten.